

Beitragsordnung des Bogensportclub Dessau 2002 e.V.

§ 1

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit 4,50 Euro. Für aktive Mitglieder ab der Volljährigkeit beträgt der Beitrag 6,00 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ruhende Mitglieder ergibt sich aus den anfallenden Kosten der Beiträge für die Verbände und des Stadtsportbundes.
Eine ruhende Mitgliedschaft wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form bis 30.09. einzureichen. Die ruhenden Mitglieder zahlen 20,00 Euro für Erwachsene und 15 Euro für Jugendliche pro Geschäftsjahr.
- (3) Der Beitrag kann wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährlich entrichtet werden. Kosten für Rückbuchungen jedweder Art, sind vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Der Betrag von 12 Monatsbeiträgen ist einmal jährlich bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei allen übrigen Zahlungsweisen ist der Beitrag bis zum 15. des ersten Monats im Zahlungszeitraum zu entrichten.
- (5) Werden die Beiträge nicht bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entrichtet und kommt das Mitglied den Mahnungen nicht nach, hat der Vorstand das Recht, den Ausschluss des betreffenden Mitglieds vorzunehmen und rechtliche Schritte in die Wege zu leiten.
- (6) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie zahlen keine Beiträge.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufnahmegebühr

- (1) Mit Einführung dieser Beitragsordnung wird für Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro festgesetzt.
- (2) Für Erwachsene wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro fällig. Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist gleichzeitig mit dem 1. Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 3

Schlüsselkaution

- (1) Allen volljährigen Vereinsmitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, auch außerhalb der

Trainingszeiten den Sportplatz zu nutzen. Dazu wird ein Schlüssel für Eingangstor und Bauwagen zur Verfügung gestellt. Für diese Schlüssel wird eine Kautions von 10,00 Euro fällig.

- (2) Tritt das Mitglied aus dem Verein aus, sind die Schlüssel zurückzugeben. Die Kautions wird dem austretenden Mitglied ausgezahlt.
- (3) Bei Verlust der Schlüssel, sind diese zu ersetzen. Kann das Mitglied die Schlüssel nicht vollständig zurückgeben, ist die Kautions hinfällig.

§ 4

Arbeitsstunden

- (1) Alle aktiven Vereinsmitglieder haben pro Jahr 8 Arbeitsstunden zu leisten.
- (2) Ruhende, Ehren- und Fördermitglieder haben keine Arbeitsstunden zu leisten.
- (3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, werden 5 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt.
- (4) Als Arbeitsstunden gelten allgemeine Arbeitseinsätze, Sportfeste, Tag der offenen Tür des Vereins, Osterfeuer, Besorgungen / Transporte, sowie Stunden durch saisonbedingte Tätigkeiten (Mähen, Laub harken, Bewässerungsarbeiten) und anfallende Arbeiten zur Erhaltung von Gerätschaften (Rasentraktor, Bänke /Tische, Bögen).
- (5) Arbeitsstunden sind weder auf andere Mitglieder, noch auf das folgende Geschäftsjahr übertragbar.
- (6) Verzieht ein Mitglied arbeitsbedingt in eine andere Gemeinde oder ist aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Arbeitsstunden abzuleisten, so werden ihm nur anteilig die Arbeitsstunden auferlegt, die es bis zu seinem Verzug oder dem Eintritt des wichtigen Grundes zu leisten im Stande war.

§ 5

Startgelder

- (1) Der Verein vergütet die Startgelder der Einzelstarter bei den Deutschen Meisterschaften, sowie den Landesmeisterschaften nach den einzelnen Verbandsnormen (DSB, DBSV).
- (2) Der Verein bezahlt die anfallenden Startgelder für Mannschaften bei den Landes- und Deutschen Meisterschaften, sowie bei sonstigen Turnieren.
- (3) Die Zuschüsse für Mannschaften werden auf die Meldungen für Landes- und Deutsche Meisterschaften begrenzt. Die Einzelstartgelder für Landesmeisterschaften werden auf eine Teilnahme am jeweiligen Wettbewerb (Feld, Wald, 3D, FITA) begrenzt.
- (4) Wird die Vereinskleidung vom startenden Mitglied bei Deutschen- und Landesmeisterschaften nicht getragen, so muss es das Startgeld an den Verein zurückzahlen. Im Falle eines zweiten Verstoßes gegen diese Regelung wird das Mitglied zur nächsten Meisterschaft nicht gemeldet.

§ 6

Nutzungspauschale für Gäste

- (1) Nichtmitglieder und Interessenten, welche Bogenschießen wollen, haben eine Nutzungspauschale beim Verein zu entrichten. Diese kostet pro Tag 3,00 Euro.
- (2) (1) gilt nicht für Interessenten, die das vierwöchige Schnuppertraining absolvieren.
- (3) Gäste von anderen Vereinen, mit denen eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, sind von der Tagespauschale befreit.
- (4) Gastmitglieder, die bereits in einem anderen Verein gemeldet sind und für eine längere Zeit die Angebote des Vereins nutzen möchten, zahlen 10 Euro monatlich. Eine Aufnahmegebühr entfällt, Arbeitsstunden sind nicht zu leisten. Haben die Schützen über ihren Heimatverein keine Versicherung abgeschlossen, so ist dies kostenpflichtig für den Schützen über den Verein nachzuholen. Bei Volljährigkeit kann Ihnen durch den Vorstand ein Platzschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Abweichend von der Satzung, können Gastmitglieder monatlich kündigen.

§ 7

Lehrgangskosten

- (1) Die Lehrgangskosten für Übungsleiter-, Trainer-, Jugendleiter- und Kampfrichterlizenzen trägt der Verein. Die Fahrt- und Versorgungskosten werden dem Mitglied auferlegt.
- (2) Die Teilnehmer an den Lehrgängen müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, mit der Gültigkeit seiner erworbenen Lizenz weitere zwei Jahre im Verein tätig zu sein. Kommt das Mitglied dem nicht nach, wird es an den Kosten des jeweiligen Lehrgangs beteiligt.

§ 8

Nutzungsentgelt Sportanlage

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlage, sowie für die dem Verein angehörigen Gebäude durch Mitglieder, wird mit Beschluss dieser Beitragsordnung auf 25 Euro pro Veranstaltung festgelegt.
- (2) Die Nutzungsvereinbarungen erfolgen in schriftlicher Form und werden mit dem Vorstand abgestimmt.

§ 9

Mahnverfahren

- (1) Das Mahnverfahren beginnt vier Wochen nach Fälligkeit offener Forderungen. Die Fälligkeit bestimmt sich nach der üblichen Zahlungsweise des Mitglieds und damit nach den Vorschriften des § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung.
Forderungen können sein: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Lehrgangskosten, Startgelder, Beiträge für offene Arbeitsstunden.

- (2) Die Kosten des Mahnverfahrens werden dem Mitglied auferlegt. Folgende Mahnkosten entstehen dem Mitglied:
- | | |
|------------|-----------|
| 1. Mahnung | 0,00 Euro |
| 2. Mahnung | 2,00 Euro |
| 3. Mahnung | 5,00 Euro |
- (3) Nach dem vereinsinternen Mahnverfahren wird dasselbe an das zuständige Amtsgericht abgegeben, wodurch gegen den Schuldner ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet wird. Inwieweit ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet wird, entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens, sowie eines, soweit es in Betracht kommt, Gerichtsverfahrens, werden dem Schuldner gemäß der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auferlegt.